

RS UVS Steiermark 1998/12/10 30.1-24/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1998

Rechtssatz

Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Übertretung nach § 32 Abs 1 und 2 WRG fehlt bei der bloßen Feststellung, daß die Berufungswerberin zur Abwasserentsorgung über eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Abwasseranlage verfüge, da die Abwässer über mechanische Vorreinigungsstufen unzureichend gereinigt würden und für die festgestellte Ableitung keine wasserrechtliche Bewilligung vorliege. Auch nach Neuplanung der Anlage sei trotz Aufforderung (bis zu einem bestimmten Datum) nicht um wasserrechtliche Bewilligung angesucht worden. So ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen, in welcher Weise eine Einwirkung auf ein Gewässer erfolgt, das heißt, ob eine Einbringung (in Gewässer) oder eine Versickerung der mechanisch gereinigten Abwässer erfolgt.

Schlagworte

Abwasseranlage Einwirkung Einbringung Versickerung Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at